

3.2. Güter-Bauaufzüge (für den Lastentransport) mit einer Tragfähigkeit über 100 kg:

- a) Betretbare Güter-Bauaufzüge
- b) Nichtbetretbare Güter-Bauaufzüge

in der Ausführung als

- Schachtgerüstbauaufzüge
- Schnellbauaufzüge
- Materialbauaufzüge.

Aufzüge unabhängig von der Förderhöhe und Führungsbahnneigung

- 1. Aufzugsanlagen in aktiven Teilen von Kernenergieanlagen.
- 2. Aufzüge für Behinderte.

Bühnentechnische Förderanlagen mit einer Förderhöhe über 2 m

- 1. Zugeinrichtungen, auf deren Plattformen, Brücken bzw. anderen Laststangen oder Seilflaschen während der vertikalen Bewegung sich Personen aufhalten bzw. anhängen werden dürfen, wie
 - Maschinenzüge (Dekorationszüge)
 - Winden (ortsfest und verfahrbar)
 - Beleuchterbrücken
 - Flugwerke.
- 2. Versenk- und Hubeinrichtungen für den vertikalen Transport von Personen, wie
 - Bühnenpodien (Hubpodien)
 - Bühnenversenkungen
 - Orchesterpodien.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 24. September 1985**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 909/1 vom 14. Mai 1975 — Aufzüge — (Sonderdruck Nr. 796 des Gesetzblattes) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 aufgehoben.¹

§ 2

(1) Die Anordnung vom 2. Mai 1973 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen (Sonderdruck Nr. 756 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 vom 10. Februar 1975 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen (GBl. I Nr. 12 S. 216) werden am 1. Januar 1987 aufgehoben.^{1 2}

(2) Die im Abs. 1 genannten Anordnungen sind für die Projektierung und Konstruktion bereits ab 1. Januar 1986 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1985

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e**

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30355/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Aufzüge, Arbeitsschutzgerechtes Verhalten, Prüfung und Kontrolle — sowie die Anordnung vom 24. September 1985 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen (GBl. I Nr. 27 S. 314).

² Dafür gelten die Standards TGL 30355/02 bis 06 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Aufzüge, Sicherheitstechnische Forderungen.